



WASSERSPORTORDNUNG

Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.

Ausgabe 1.0
08. Oktober 2018

§1 Wassersport

- (1) Der Wassersport ist nur während der Übungszeiten der einzelnen Gruppen und unter der Aufsicht mindestens eines Übungsleiters gestattet (siehe Belegungsplan bzw. Übungszeiten nach Absprache).
- (2) Ruder und Paddeln außerhalb der Übungszeiten ist für Volljährige nur auf eigene Gefahr möglich.
- (3) Das Rudern und Paddeln außerhalb der Übungszeiten ohne Aufsicht kann Minderjährigen ab 16 Jahren vom zuständigen Übungsleiter für den Einzelfall gestattet werden, wenn sie fortgeschrittene Ruder-/ Paddelfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Ruder-/ Paddelbetrieb auf der Lahn besitzen.
- (4) Wassersport ist nur tagsüber erlaubt. Es soll erst zu der tagesaktuellen Sonnenaufgangszeit abgelegt und vor der tagesaktuellen Sonnenuntergangszeit angelegt werden.
- (5) Bei Hochwasser (Pegel Leun $\geq 360\text{cm}$) besteht Ruder- und Paddelverbot.
- (6) Der Bootsnutzungsplan samt Einschränkungen ist für alle Ruderer und Paddler verbindlich.
- (7) Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- (8) Niemand darf durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (9) Die Grundsätze des Naturschutzes sind zu beachten.

§2 Vorbereitung der Ausfahrt

- (1) Vor der Fahrt ist diese ins Fahrtenbuch einzutragen. Hierzu müssen alle Ruderer/ Paddler, Trommler und der Steuermann namentlich genannt werden. Nach Abschluss der Fahrt ist diese wieder im Fahrtenbuch auszutragen.
- (2) Die Boote und Ruder bzw. Paddel werden vor der Fahrt sachgerecht aus dem Lager auf den Bootsplatz getragen bzw. gerollt (Drachenboote) und auf ordnungsgemäßen Zustand (bei Ruderbooten insbesondere Bugball, Fersensicherung) geprüft. Das Tragen der Boote an Auslegern oder an den Bootsenden ist verboten, da es zu Bootsschäden führt. Der Übungsleiter weist in das ordnungsgemäße Tragen des Bootsmaterials ein. Erst nach umfassender Einweisung und Ablegen einer Prüfung („Bootshausführerschein“) dürfen Sportler auch ohne Aufsicht die Boote aus der Halle tragen.
- (3) Die Sportler helfen sich gegenseitig beim Tragen der Boote. Insbesondere beim Hantieren von Booten in der Halle sollte wenn möglich keines der Boote alleine getragen werden.
- (4) Schäden an Skulls, Riemen, Vereinspaddeln und Booten sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden (Bootswart@RC-HASSIA.de) Bei Gefahr für die Sportler oder das Bootsmaterial darf das Sportgerät nicht benutzt werden.
- (5) Die Böcke zum Lagern der Boote vor der Halle dürfen nicht den Zugang zur Halle versperren. Außerdem ist es verboten auf den Böcken zu sitzen (Gefahr für die Böcke).
- (6) Das ordnungsgemäße Einstellen des Ruderplatzes in Ruderbooten (Höhenclipse, Stemmbrett, Rollbahnen) sollte an Land durchgeführt bzw. vorbereitet werden (Schrauben lockern, handfest schrauben).
- (7) Eine Veränderung der grundsätzlichen Einstellung der Boote und Ruder (Dollenhöhe, Dollenabstand, Länge der Ruder, Innenhebel etc.) darf nur nach Absprache mit dem Übungsleiter und mit Information an den Bootswart (Bootswart@RC-HASSIA.de) durchgeführt werden. Es ist verboten fehlende Teile aus anderen Booten auszubauen.
- (8) Die Rolle zum Einsetzen der Großboote muss rechtzeitig eingesetzt, nach der Benutzung aber wieder abmontiert werden.

§3 Übungsleiter

- (1) Die Übungsleiter nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr. Sie bilden Bootsobleute, Steuerleute, Paddler und Ruderer zur Ausübung eines sicheren Wassersports aus.
- (2) In ihrer Funktion als Übungsleiter können sie im Rahmen ihrer Aufsicht die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in §4 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.
- (3) Sie haben die Befugnis, jedem Vereinsmitglied abhängig von Außen- und Wassertemperatur, Fähigkeiten und praktischen Kenntnissen vom Wassersport auf der Lahn, sowie von Bootsklasse und Bootstyp, das Tragen einer Schwimmhilfe vorzuschreiben und das Paddeln oder Rudern ohne Schwimmhilfe zu untersagen.
- (4) Sie melden Unfälle unverzüglich dem Vorstand.

§4 Bootsobmann

- (1) In gesteuerten Booten ist der Steuermann, in ungesteuerten Booten der Bugmann der Bootsobmann. Er besitzt fortgeschrittene Steuer- bzw. Paddel- oder Ruderfertigkeiten und praktische Kenntnisse vom Wassersportbetrieb auf der Lahn.
- (2) Er nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- (3) Er überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Bootsmaterials gem §2 und die Eignung der Mannschaft.
- (4) Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und dieser Ordnung.
- (5) Er entscheidet - insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand - ob ein sicherer Sportbetrieb möglich ist.
- (6) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Alle Sportler folgen den Entscheidungen des Bootsobmannes und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.
- (7) Er meldet Unfälle unverzüglich dem Vorstand.

§5 Schwimmfähigkeit und Kleidung

- (1) Alle volljährigen Sportler bestätigen durch die Aufnahme des Sportbetriebs ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Wassersportbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.
- (2) Minderjährige sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze, das vor dem ersten Rudern bei den Übungsleitern vorzulegen ist; die Vorlage ist von den Übungsleitern zu protokollieren. Alternativ können auch die Erziehungsberechtigten vor dem ersten Rudern gegenüber den Übungsleitern schriftlich erklären, dass der Minderjährige das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze abgelegt hat.
- (3) Zum Wassersport wird eine der Wetterlage angemessene Sportbekleidung getragen.

§6 Fahrtordnung auf der Lahn in Gießen

- (1) Diese Ordnung gilt für den Wassersportbetrieb auf der Lahn in Gießen, der im Übrigen nur vom Kinkel'schen Wehr bis zu Lahnkilometer -11 (Badenburg) reichen darf.
- (2) Die Teilnahme am Wassersportbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

- (3) Jeder hat sich so zu verhalten, dass er selbst und ein Anderer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Bugmann (in Paddelbooten der Obmann) muss sich regelmäßig umschaun und entsprechende Kommandos geben.
- (5) Im Stillstand, bei Wenden und Überholmanövern gilt besondere Vorsicht.
- (6) Auf drohende Gefahrensituationen ist frühzeitig durch lautes Rufen aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere für langsamere oder weniger manövrierfähige Sportler.
- (7) Es gilt Rechtsfahrgebot (auch für Drachenboote). Es ist möglichst unter Land zu fahren. Es ist mit hinreichend Abstand vor dem Klinkel'schen Wehr direkt hinter der Insel zu wenden.
- (8) Motorboote sind so zu fahren, dass möglichst wenig Wellen entstehen.

§7 Nach dem Anlegen

- (1) Die Rolle für aus dem Wassernehmen der Großboote muss rechtzeitig eingesetzt, nach der Benutzung aber wieder abmontiert und gelagert werden.
- (2) Nach der Nutzung sind die Boote, insbesondere der Innenraum (bei Ruderbooten auch die Rollbahnen), zu reinigen.
- (3) Die Boote sind gemäß der Bootslagerungsordnung zu lagern. Für Vereinspaddel, Riemen und Skulls gelten die Beschriftungen an den Lagern.
- (4) Schäden an Booten und Vereinspaddeln sind unverzüglich dem Bootswart (Bootswart@RC-HASSIA.de) zu melden.

§8 Sportbetrieb bei kalten Temperaturen

- (1) Bei Außentemperaturen von unter 0°C ist der Wassersport zu unterlassen.
- (2) Bei Wassertemperaturen von 8°C und kälter gelten die folgenden Verhaltensregeln und Einschränkungen. Sie sind für alle Minderjährigen verbindlich, Volljährigen wird die Einhaltung empfohlen. Bei unüblichen Wassertemperaturen trifft der Vorstand Sonderregelungen.
- (3) Wassersport sollte nicht in kenteranfälligen Kleinbooten (insbesondere Einer, Outrigger) ausgeübt werden. Die Nutzung von Vereinsbooten dieser Bauart ist nur in Absprache mit dem Übungsleiter und bei Tragen einer Sicherheitsweste erlaubt.
- (4) Verhaltensregeln im Notfall:
 - a) Vor einer drohenden Kenterung ist nach Möglichkeit der manuelle Auslösemechanismus der Schwimmhilfe zu betätigen. Bei einer Kenterung ist der Kopf möglichst aus dem Wasser zu halten (beachte den Einatemungskältere reflex!).
 - b) Der Sportler sollte sich sofort nach dem Kentern mit dem Oberkörper auf das Boot oder einen anderen Auftriebskörper werfen und ggf. in dieser Position mit dem Beinschlag zum Ufer treiben oder auf Hilfe warten (Unterkühlung im Wasser mit der kurzzeitigen Folge des Verlusts der Schwimmfähigkeit vermeiden!).
 - c) Der Sportler sollte grundsätzlich nicht versuchen, ohne das Boot oder einen anderen Auftriebskörper an das Ufer zu schwimmen! Eine Ausnahme kann dann bestehen, wenn kein hinreichender Auftrieb mehr vorhanden ist oder der Sportler auf das Klinkel'sche oder ein anderes Wehr zuzutreiben droht.

Gießener Ruderclub HASSIA 1906 e.V.
Der Vorstand

